

**Allgemeine Richtlinien  
der Zusatzversorgungseinrichtungen  
des öffentlichen und kirchlichen Dienstes  
für ein einheitliches Verfahren der  
automatisierten Datenübermittlung  
(DATÜV-ZVE)**

in der Neufassung zum 1. Januar 2002

Version: 1.00

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	4
1.1	Anwendungsbereich .....	4
1.2	Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung .....	4
1.3	Inkrafttreten .....	4
1.4	Übergangsregelung .....	4
<b>2</b>	<b>Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung</b> .....	5
2.1	Antrag .....	5
2.2	Zulassung .....	5
2.3	Rücknahme der Zulassung .....	5
<b>3</b>	<b>Test und Dokumentation</b> .....	5
<b>4</b>	<b>Übermittlungsverfahren</b> .....	6
4.1	Übermittlung der Datenträger / Datenübermittlung .....	6
4.1.1	Versand .....	6
4.1.2	Lieferschein .....	7
4.2	Beanstandung eingereicherter Datenträger / übertragener Daten .....	7
4.3	Übernahmebestätigung .....	7
4.4	Verarbeitungsergebnisse .....	7
<b>5</b>	<b>Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber</b> .....	8
<b>6</b>	<b>Prüfung und Haftung</b> .....	8
6.1	Prüfung .....	8
6.2	Haftung .....	8
<b>7</b>	<b>Aufbau der Meldungen</b> .....	8
7.1	Übersicht über die Meldetatbestände .....	9
7.2	Übersicht über die Satzarten .....	10
<b>8</b>	<b>DV-technische Anforderungen</b> .....	10
8.1	Art des Datenträgers .....	10
8.2	Verschlüsselung .....	10
8.3	Zeichenvorrat .....	11
8.4	Speicherungsform .....	11
<b>9</b>	<b>Aufbau des Datenträgers</b> .....	11
9.1	Dateiaufbau .....	11
9.2	Meldungen an die ZVE .....	13
9.2.1	Meldungen an die VBL .....	13
9.2.2	Meldungen an die Mitglieder der ZKW .....	14
9.2.3	Sortierung .....	15
9.3	Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber .....	15
9.3.1	Sortierung .....	15

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>10      <b>Aufbau der Meldesätze</b> .....</b>	<b>16</b>
10.1    Regeln für die Belegung der Felder .....	16
10.2    Meldesatzstruktur .....	16
10.3    Anmeldung .....	17
10.3.1   Anmeldung zur Pflichtversicherung .....	17
10.3.2   Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (nicht für VBL) .....	18
10.4    Abmeldung .....	19
10.4.1   Abmeldung von der Pflichtversicherung .....	19
10.4.2   Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (nicht für VBL) .....	20
10.5    Abschnitt .....	21
10.6    Differenz (nicht für VBL) .....	23
10.7    Name .....	24
10.8    Adresse .....	25
10.8.1   Adresse Versicherter privat .....	25
10.8.2   Adresse Versicherter dienstlich (nur für VBL) .....	26
10.9    Zusatz (nur für VBL) .....	27
<b>11      <b>Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer</b></b>	
<b>        <b>für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen</b> .....</b>	<b>28</b>
<b>12      <b>Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen</b> .....</b>	<b>29</b>
12.1    Aufbau des Vorlauf-Satzes .....	29
12.2    Aufbau des Nachlauf-Satzes .....	29
<b>Anlagen</b>	
Anlage 1: Kennzahlen für den Grund der Abmeldung .....	30
Anlage 2: Buchungsschlüssel (Einzahler, Versicherungsmerkmal, Steuermerkmal) .....	31
Anlage 3: Erläuterungen zum Buchungsschlüssel .....	37
Anlage 4: Raster zum Buchungsschlüssel .....	41

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anwendungsbereich**

Die Richtlinien regeln die automatisierte Datenübermittlung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und den ordentlichen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA, hierzu gehört auch die ZKW)  
- Fachvereinigung Zusatzversorgung - (beide nachfolgend als ZVE bezeichnet)

und

den beteiligten Arbeitgebern, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind.

Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. Bei der Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Teilnehmer an diesem Verfahren können einzelne Meldungen auch mit dem von der ZVE festgelegten Vordruck einreichen.

### **1.2 Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung**

An der automatisierten Datenübermittlung können alle Arbeitgeber teilnehmen, die Mitglieder der ZVE sind.

Die Teilnahme muss bei der ZVE beantragt werden.

### **1.3 Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2002.

### **1.4. Übergangsregelung**

Die angegebenen Satzstrukturen sind bei den ordentlichen Mitgliedern der AKA für nach dem 31. Dezember 2002 eingehende Meldungen und bei der VBL für nach dem 31. Dezember 2004 eingehende Meldungen maßgebend. Die Meldungen dürfen jeweils nur Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 betreffen.

## **2 Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung**

### **2.1 Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung ist vom Mitglied mindestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Teilnahme schriftlich bei der ZVE mit deren Antragsvordruck zu stellen.

Rechenzentren können für Mitglieder der ZVE keinen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung stellen.

### **2.2 Zulassung**

Über die Zulassung entscheidet die ZVE schriftlich.

Die Zulassungsmitteilung enthält Angaben über

- die Zulassungsnummer,
- den Beginn der Teilnahme,
- die Art der Datenübermittlung,
- die Meldevorgänge, die übermittelt werden können,
- die Zeitpunkte der Datenübermittlung.

Einzelheiten sind im Zusammenhang mit der Zulassung festzulegen. Die Kosten der Datenübertragung trägt die meldende Stelle.

Eine Datenübermittlung ist insbesondere bei Datenübertragung nur zulässig, wenn die Meldungen aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

### **2.3 Rücknahme der Zulassung**

Die ZVE kann die Zulassung insbesondere dann zurücknehmen, wenn die Vorschriften der DATÜV-ZVE nicht eingehalten werden.

## **3 Test und Dokumentation**

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind auf Anforderung der ZVE in einem Testlauf zu prüfen, bevor sie erstmalig oder nach einer Änderung eingesetzt werden. Hierbei sind ein Protokoll über den erfolgreich abgeschlossenen Testlauf und eine Programmliste zu erstellen.

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind in einer für sachverständige Dritte verständlichen Weise zu dokumentieren.

Die genannten Unterlagen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren.

## **4 Übermittlungsverfahren**

### **4.1 Übermittlung der Datenträger / Datenübermittlung**

Datenträger werden jeweils vom Absender bereitgestellt, beschriftet und verschickt.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind vor dem Versand zu duplizieren. Zur Datenübermittlung ist das Duplikat zu verwenden.

Eine Datei darf grundsätzlich einen Datenträger nicht überschreiten. Eine Datei darf keine unterschiedlichen Versionen (siehe Nr. 12.1) enthalten.

In einer Datei können Meldungen für mehrere Kontonummern / Mitgliedsnummern vorgenommen werden.

Die bei der ZVE eingereichten Datenträger sind fortlaufend (mit der laufenden Dateinummer) lückenlos durchnummerieren.

Der Absender hat den Original-Datenträger mindestens bis zum Eingang des verarbeiteten Duplikats aufzubewahren.

#### **4.1.1 Versand**

##### **Verpackung und Versandweg**

Datenträger sind mit Schreibschutz zu versehen und entsprechend verpackt auf einem sicheren Versandweg zu übermitteln.

##### **Aufkleber / Etikett**

Jeder Datenträger ist vom Absender mit einem Aufkleber / Etikett mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Absender
- „ZVE“ als Kurzbezeichnung für die Datenübermittlung
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)
- Zeichendichte
  - bei Magnetbändern: 1600 bpi oder 6250 bpi
  - bei Magnetbandkassetten: Modell 3480 oder 3490 (IBM)  
bzw. Modell 6380 oder 6390 (COMPAREX)  
bzw. DENSITY 38 K oder 76 K.

#### 4.1.2 Lieferschein

Jedem Datenträger ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Anschrift des Absenders (entsprechend Vorlaufsatz)
- Bezeichnung und Anschrift des Empfängers
- Dateibezeichnung: „Meldung zur ZVE“
- Dateiname „ZVE“
- Zeichendichte (nur bei Magnetbändern):  
1600 bpi oder 6250 bpi
- Archivnummer (bei Magnetband und Magnetbandkassette VOLUME-Nr.)
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz),  
bei der AKA zusätzlich unterteilt nach Meldetatbeständen und Satzarten
- Erstellungsdatum
- bei der AKA Angabe, für welchen Monat der Datenträger erstellt wurde
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)
- die Kontonummern / Mitgliedsnummern, für die auf dem Datenträger gemeldet wird.

#### 4.2 Beanstandung eingereicherter Datenträger / übertragener Daten

Die Daten gehen vor der Verarbeitung mit einem Fehlerprotokoll an den Absender zurück, wenn

- sie nicht lesbar sind,
- formale Fehler oder
- Fehler in einer bestimmten Größenordnung (wird von der ZVE jeweils festgelegt) festgestellt werden.

Die Daten der beanstandeten Dateien gelten als nicht gemeldet.

Die Meldungen sind unverzüglich unter Beibehaltung der Dateinummer erneut einzureichen.

Auflistungen zu formalen Fehlern können bei der ZVE angefordert werden.

Die Ausführungen gelten für Datenübertragung sinngemäß.

#### 4.3 Übernahmebestätigung

Nach unbeanstandeter Prüfung des Datenträgers oder der durch Datenübertragung übermittelten Daten und der Verarbeitung der Daten bestätigt die ZVE die Übernahme.

Die Übernahmebestätigung enthält u. a. die Zahl der verarbeiteten und der beanstandeten Meldesätze. Verarbeitete Datenträger (Magnetbänder, Magnetbandkassetten) werden zusammen mit der Übernahmebestätigung an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse gesandt.

#### 4.4 Verarbeitungsergebnisse

Für die bei der Verarbeitung beanstandeten Meldungen werden Beanstandungsprotokolle erstellt, die an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse versandt werden.

Beanstandete Meldungen gelten als nicht bei der ZVE eingegangen.

## **5 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber**

Die Rückmeldungen der ZVE erfolgen entsprechend der Vereinbarung in der Zulassung zusätzlich auf Datenträger oder durch Datenfernübertragung.

Der Aufbau der Datenträger und der Meldesätze zur Rückmeldung der Versicherungsnummern und der „Dokumentation der Jahresabrechnungen“ ist in den Nummern 9.1 und 9.3 beschrieben.

## **6 Prüfung und Haftung**

### **6.1 Prüfung**

Die ZVE kann sich von der für die Datenübermittlung zuständigen Stelle die für die Datenübermittlung eingesetzten Programme und die Programm- und Verfahrensdokumentationen zur Prüfung vorlegen lassen.

### **6.2 Haftung**

Der Absender haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.

## **7 Aufbau der Meldungen**

Für die Meldungen an die ZVE und die entsprechenden Rückmeldungen an die beteiligten Arbeitgeber sind die in Nummer 7.1 beschriebenen Meldetatbestände zu unterscheiden.

Jeder Meldetatbestand besteht aus einem oder mehreren Meldesätzen.

Jeder Meldesatz ist mit der Kennzahl des betreffenden Meldetatbestandes und der Kennzahl der Satzart gekennzeichnet. Als Meldesatz gelten auch der Vorlauf- und der Nachlauf-Satz.

Nummer 7.2 gibt einen Überblick über die Satzarten.

Der Aufbau der einzelnen Meldungen ist in den Nummern 9.2 und 9.3 beschrieben.



## 7.1 Übersicht über die Meldetatbestände

Meldetatbestand	Bezeichnung
01	Datenträger-Vorlauf
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung
31	Berichtigung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
32	Stornierung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
35	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)
36	Berichtigung einer Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)
37	Stornierung einer Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung
41	Berichtigung einer Abmeldung von der Pflichtversicherung (nicht für VBL/ ZKW)
42	Stornierung einer Abmeldung von der Pflichtversicherung
45	Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)
46	Berichtigung einer Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)
47	Stornierung einer Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)
50	Monatliche Meldung einer freiwilligen Zahlung (nicht für VBL/ ZKW)
51	Berichtigung der monatlichen Meldung einer freiwilligen Zahlung (nicht für VBL/ ZKW)
52	Stornierung der monatlichen Meldung einer freiwilligen Zahlung (nicht für VBL/ ZKW)
60	Jahresmeldung
61	Berichtigung einer Jahresmeldung (nicht für VBL/ ZKW)
62	Stornierung einer Jahresmeldung
69	Dokumentation der Jahresabrechnung
70	Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen (nicht für VBL/ ZKW)
99	Datenträger-Nachlauf

## 7.2 Übersicht über die Satzarten

Satzart	Bezeichnung	siehe Nummer
01	Vorlauf-Satz	12.1
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	10.3.1
31	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung ( <b>nicht VBL/ ZKW</b> )	10.3.2
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	10.4.1
41	Abmeldung von der freiwilligen Versicherung ( <b>nicht VBL/ZKW</b> )	10.4.2
60	Abschnitt	10.5
70	Differenz ( <b>nicht für VBL/ ZKW</b> )	10.6
80	Name	10.7
81	Adresse des Versicherten – privat	10.8.1
82	Adresse des Versicherten - dienstlich ( <b>nur für VBL</b> )	10.8.2
83	Zusatz ( <b>nur für VBL</b> )	10.9
90	Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen	11
99	Nachlauf-Satz	12.2

## 8 DV-technische Anforderungen

### 8.1 Art der Datenübermittlung

Die Art des Datenträgers bzw. bei Datenübertragung der Datenübermittlung wird im Zulassungsverfahren festgelegt.

### 8.2 Verschlüsselung

Bei Verwendung von Magnetbändern gilt:

1600 bpi (DIN66015) oder  
6250 bpi (DIN 66282)  
im 9-Kanal-Code, Parity ODD

Bei Verwendung von Magnetbandkassetten gilt:

38 k oder 76 k

Bei Verwendung von Disketten (Format 3,5 Zoll) gilt:

DOS FAT - formatiert

Bei Verwendung von CD-ROM gilt:

ISO 9660 / JOLIET

Andere Verschlüsselungen können im Zulassungsverfahren festgelegt werden.

### 8.3 Zeichenvorrat

1 Zeichen je Byte (= 8 bits). Für Magnetbänder und Magnetbandkassetten ist die Verschlüsselung im EBCDI-Code („Erweiterter 8-Bit-BCD-Code“) vorzunehmen; für Disketten und CD-ROM gilt das Dateiformat ANSI (Windows).

Aus dem Zeichenvorrat sind alle Großbuchstaben und Kleinbuchstaben, die numerischen Zeichen 0 bis 9 und die Sonderzeichen

- Zwischenraum (blank)	‘ ‘	X'40'
- Punkt	‘ . ‘	X'4B'
- Komma	‘ , ‘	X'6B'
- Trennstrich	‘ - ‘	X'60'
- Schrägstrich	‘ / ‘	X'61'
- Stern	‘ * ‘	X'5C'
- Apostroph	‘ ‘ ‘	X'7D'

zugelassen.

### 8.4 Speicherungsform

Die Länge des Meldesatzes beträgt 300 Stellen. Bei Anlieferung im ANSI (Windows) Textformat ist nach der 300. Stelle ein CR / LF (Zeilenende / Zeilenschaltung) zu setzen.

Die Speicherung erfolgt in Blöcken von 9000 Stellen Länge (nur bei Magnetbändern und Magnetbandkassetten).

## 9 Aufbau des Datenträgers

### 9.1 Dateiaufbau

Die Magnetbänder und Magnetbandkassetten sind mit Standardkennsätzen nach DIN 66029 zu versehen.

Sie beginnen demnach mit dem Datenträgerkennsatz VOL, gefolgt vom Datei-Kennsatz HDR 1 und einer Bandmarke (die Verwendung des HDR 2 ist freigestellt).

Die Kennsätze dienen der Dateiverwaltung des Absenders. Die ZVE verwendet diese Daten nicht.

Den Kennsätzen folgt ein Vorlauf-Satz, der den Absender und den Datenträger identifiziert.

Daran schließen sich die Meldesätze an.

Dem Nachlauf-Satz folgen eine Bandmarke und der Dateiende-Kennsatz EOF 1. Zwei Bandmarken schließen die Datei des Magnetbandes und der Magnetbandkassette ab (die Verwendung des Kennsatzes EOF 2 ist freigestellt).

Bei Disketten besteht die Datei nur aus dem Vorlauf-Satz, den Meldesätzen und dem Nachlauf-Satz.

Der Aufbau stellt sich demnach wie folgt dar:

Dateiträger-Kennsatz VOL	}	Datenträger- und Datei-Kennsätze DIN 66029 (nur bei Magnetbändern und Magnetbandkassetten)
Datei-Kennsatz HDR 1		
Datei-Kennsatz HDR 2		
Bandmarke		
Vorlauf-Satz	→	identifiziert Absender und Datenträger
Meldesatz 1 bis Meldesatz n	→	Beschreibung in den Nummern 9.2 ff.
Nachlauf-Satz	→	enthält Zählsummen
Bandmarke		
Dateiende-Kennsatz EOF 1	}	Datei-Kennsätze EOF DIN 66029 (nur bei Magnetbändern und Magnetbandkassetten)
Dateiende-Kennsatz EOF 2		
Bandmarke		
Bandmarke		

## 9.2 Meldungen an die ZVE

### 9.2.1 Meldungen an die VBL

Meldetatbestand		Satzart						
		30	40	60	80	81	82	83
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	X	-	-	X	X	O	O
31	- Berichtigung	-	-	-	X	O	O	O
32	- Stornierung	X	-	-	-	O	O	O
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	-	X	X	-	O	O	O
42	- Stornierung	-	-	X	-	O	O	O
60	Jahresmeldung	-	-	X	-	O	O	O
62	- Stornierung	-	-	X	-	O	O	O

X bedeutet: Diese Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.

O bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **können** Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 81 bis 83 nur einmal je Meldetatbestand).

- bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

Der Meldetatbestand 31 gilt bei der VBL nur für die Berichtigung von Personenstandsdaten.

## 9.2.2 Meldungen an die Mitglieder der AKA

Meldetatbestand		Satzart								
		30	31	40	41	60	70	80	81	90
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	X	-	-	-	-	-	X	X	-
31	- Berichtigung	O	-	-	-	-	-	O	O	-
32	- Stornierung	O	-	-	-	-	-	O	O	-
35	Anmeldung zur freiwilligen Versicherung ( <b>nicht ZKW</b> )	-	-	-	-	-	-	-	-	-
36	- Berichtigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
37	- Stornierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	-	-	X	-	X	-	O	O	-
41	- Berichtigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
42	- Stornierung	-	-	O	-	O	-	-	-	-
45	Abmeldung von der freiwilligen Versicherung ( <b>nicht ZKW</b> )	-	-	-	-	-	-	-	-	-
46	- Berichtigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
47	- Stornierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50	Monatsmeldung zur freiwilligen Versicherung ( <b>nicht ZKW</b> )	-	-	-	-	-	-	-	-	-
51	- Berichtigung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
52	- Stornierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
60	Jahresmeldung	-	-	-	-	X	-	O	O	-
61	- Berichtigung ( <b>nicht. ZKW</b> )	-	-	-	-	-	-	-	-	-
62	- Stornierung	-	-	-	-	X	-	-	-	-
70	Monatlicher Zahlbetrag	-	-	-	-	-	-	-	-	X

X bedeutet: Diese Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.

O bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **können** Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 80 nur einmal je Meldetatbestand).

- bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

### 9.2.3 Sortierung

Innerhalb eines Meldetatbestandes müssen die Meldesätze aufsteigend nach Satzart sortiert sein.

Mehrere Meldesätze der Satzart 60 innerhalb eines Meldetatbestandes müssen nach Abschnittsbeginn (Jahr, Monat, Tag) und bei gleichem Abschnittsbeginn nach aufsteigendem Versicherungsmerkmal sortiert sein.

Eine Sortierung der Meldungen nach Kontonummer / Mitgliedsnummer oder Versicherungsnummer ist nicht vorgeschrieben.

### 9.3 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber

Für die Rückmeldungen verwendet die ZVE grundsätzlich die gleichen Meldesätze, die für die Meldungen zur ZVE benötigt werden.

Die folgende Übersicht gibt die Zusammensetzung der Rückmeldungen der ZVE wieder.

Meldetatbestand		Satzart				
		30	60	80	83	90
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummer	X	-	O	-	-
69	Dokumentation der Jahresabrechnung	-	X	-	-	X

- X bedeutet: Mindestens ein Meldesatz dieser Satzart **muss** Bestandteil der Meldung sein.
- O bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **können** Bestandteil der Meldung sein.
- bedeutet: Meldesätze dieser Satzart **dürfen nicht** Bestandteil der Meldung sein.

#### 9.3.1 Sortierung

Die Sätze zur Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern sind nach Kontonummer / Mitgliedsnummer und Versicherungsnummer sortiert.

Den Sätzen zu einer Kontonummer / Mitgliedsnummer folgen die Summensätze (SA 90).

## 10 Aufbau der Meldesätze

### 10.1 Regeln für die Belegung der Felder

Alle Felder sind in gezontem Format darzustellen.

Numerische Felder („N“) sind rechtsbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen, Grundstellung = 0.

Alphanumerische Felder („C“) sind linksbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Blanks aufzufüllen, Grundstellung = Blank.

### 10.2 Meldesatzstruktur

Die Meldesätze gliedern sich in

- Steuerungsteil,
- Identifikationsteil und
- Datenteil.

Steuerungsteil	Identifikationsteil	Datenteil
Meldetatbestand	Versicherungsnummer	
Satzart	Leerfeld	
	Kontonummer / Mitgliedsnummer	
	Verteilerschlüssel	
	Name (Kurzform)	
	Geburtsdatum (nicht für VBL)	

Der Identifikationsteil entfällt im Vorlauf- und Nachlaufsatz.



## 10.3 Anmeldung

### 10.3.1 Anmeldung zur Pflichtversicherung

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 39
2	Satzart	3	4	2	C	= 30
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 Ifd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit Ifd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Leerfeld	66	77	12	C	
10	Geschlecht	78	78	1	C	1 = männlich 2 = weiblich
11	Versicherungsbeginn	79	86	8	C	TTMMJJJJ
12	als Versicherungsbeginn war gemeldet	87	94	8	C	TTMMJJJJ
13	Beginn Beschäftigungsverhältnis	95	102	8	C	TTMMJJJJ
14	Vorversicherung bei einer ZVE	103	103	1	C	(nicht für VBL) blank = keine Vorversicherung bei einer anderen ZVE 1 = Vorversicherung bei einer anderen ZVE
15	Kennzahl weiteres Versicherungsverhältnis	104	104	1	C	(nicht für VBL) blank = es besteht kein weiteres Versicherungsverhältnis 1 = es besteht ein weiteres Versicherungsverhältnis
16	Kennzahl Altbestand	105	105	1	C	(nicht für VBL) blank = ohne Nachfinanzierung 1 = mit Nachfinanzierung 2 = Nachfinanzierung und I BAT überschreitende Grenze (§ 76 MS)
17	Befreiung von der Versicherungspflicht bei einer ZVE	106	106	1	C	(nicht für VBL) blank = keine Befreiung von der Versicherungspflicht 1 = Befreiung von der Versicherungspflicht
18	Leerfeld	107	300	194	C	

### 10.3.2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 35, 36, 37
2	Satzart	3	4	2	C	= 31
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 Ifd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit Ifd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	TTMMJJJJ
9	Leerfeld	66	77	12	C	
10	Geschlecht	78	78	1	C	1 = männlich 2 = weiblich
11	freiwillige und überleitungs- fähige Vorversicherung	79	79	1	C	blank = nein 1 = ja
12	Art der freiwilligen Versicherung	80	80	1	C	1 = erhöhte Versorgungszusage des Arbeitgebers 2 = Entgeltumwandlung 3 = eigene freiwillige Versicherung
13	in der gesetzlichen Ren- tenversicherung versichert	81	81	1	C	blank = nein 1 = ja
14	Ausschluss Hinterbliebe- nenrentenanspruch	82	82	1	C	blank = nein 1 = ja
15	Ausschluss Erwerbsminder- ungsrentenanspruch	83	83	1	C	blank = nein 1 = ja
16	Zahlungsart	84	84	1	C	1 = Arbeitgeber 2 = Lastschrift 3 = Selbstzahler
17	Zahlungsweise	85	85	1	C	1 = jährlich 2 = halbjährlich 3 = Quartal 4 = monatlich
18	Zahlungsbeginn	86	93	8	C	TTMMJJJJ
19	Zahlungsbetrag	94	102	9	N	2 Nachkommastellen
20	Anzahl weitere Altersvorsorgeverträge	103	103	1	C	
21	Familienstand	104	104	1	C	1 = nicht verheiratet 2 = verheiratet
22	Leerfeld	105	300	196	C	

## 10.4 Abmeldung

### 10.4.1 Abmeldung von der Pflichtversicherung

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, 42 (s. 9.2.2)
2	Satzart	3	4	2	C	= 40
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 lfd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit lfd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Abmeldegrund (AG)	66	67	2	C	siehe Anlage 1
10	Ende Pflichtversicherung	68	75	8	C	TTMMJJJJ
11	Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis	76	76	1	C	(nicht für VBL) 1 = Beschäftigungsverhältnis und Pflichtversicherung haben zu demselben Zeitpunkt geendet 2 = das Beschäftigungsverhältnis besteht über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fort
12	Beginn ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis	77	84	8	C	TTMMJJJJ (nur für VBL in Fällen, in denen die Anmeldung bereits für einen Zeitpunkt vor dem 01.01.2005 erfolgt ist)
13	Leerfeld	85	300	216	C	

## 10.4.2 Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (nicht für VBL/ ZKW)

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 45, 46, 47
2	Satzart	3	4	2	C	= 41
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 Ifd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit Ifd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	TTMMJJJJ
9	Ende der freiwilligen Versicherung	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Art der freiwilligen Versicherung	74	74	1	C	1 = erhöhte Versorgungszusage des Arbeitgebers 2 = Entgeltumwandlung 3 = eigene freiwillige Versicherung
11	Leerfeld	75	300	226	C	

## 10.5 Abschnitt

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, 42, 60, 62, 69 (s. 9.2.2)
2	Satzart	3	4	2	C	= 60
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 lfd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit lfd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Beginn des Abschnittes	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Einzahler	84	85	2	C	<b>Die Felder lfd. Nr. 12, 13 und 14 sind Bestandteil des Buchungsschlüssels , - siehe Anlage 2</b>
13	Versicherungsmerkmal	86	87	2	C	
14	Steuermerkmal	88	89	2	C	
15	Zahlungsmonat/-jahr der Beiträge / Umlage	90	95	6	C	MMJJJJ (nur für Pflichtversicherung bei Zahlung für bereits abgerechnete Jahre)
16	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt / Vergütungsgruppe I BAT übersteigendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	96	104	9	N	2 Nachkommastellen
17	Vorzeichen zu laufender Nr. 16	105	105	1	C	blank = positiv - = negativ
18	Umlage / Pflichtbeitrag / Sanierungsgeld / zusätzliche Umlage	106	114	9	N	2 Nachkommastellen (für VBL nur bei Meldetatbestand 69 die Umlage einschließlich Umlagebeitrag und zusätzlicher Umlage)
19	Vorzeichen zu laufender Nr. 18	115	115	1	C	blank = positiv - = negativ
20	Anzahl Kinder, <b>für die Anspruch auf Elternzeit besteht</b>	116	117	2	C	<u>nur</u> in Verbindung mit dem Versicherungsmerkmal „28“ (rechtsbündig)
21	Jahr des Zufließens des Entgelts	118	121	4	C	JJJJ ( <u>anzugeben ist das Jahr, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Beschäftigten zugeflossen ist</u> )

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
22	Grund der nachträglichen Zahlung	122	122	1	C	1 = rückwirkende Pflicht zur Versicherung gemäß § 28 Abs. 1 VBL-Satzung / § 17 Abs. 1 der Mustersatzung in der jeweils alten Fassung (nur für 2003) 2 = sonstige Gründe
23	Leerfeld	123	300	178	C	

Sind für einen Zeitraum mehrere über die Felder 12 - 14 zu kennzeichnende Tatbestände maßgebend, so ist jeweils ein eigener Meldesatz der Satzart 60 zu erstellen. Dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der Kinder ändert, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

## 10.6 Differenz (nicht für VBL/ ZKW)

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, 41, 42, 60, 61, 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 70
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 Ifd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit Ifd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	TTMMJJJJ
9	Beginn des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Beginn des ersten Abschnittes)	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Ende des letzten Abschnittes)	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Einzahler	84	85	2	C	Die Felder Ifd. Nr. 12, 13 und 14 sind Bestandteil des Buchungsschlüssels - siehe Anlage 2
13	Versicherungsmerkmal	86	87	2	C	
14	Steuermerkmal	88	89	2	C	
15	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt / Vergütungsgruppe I BAT übersteigendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	90	98	9	N	2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	99	99	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Differenz zu bereits übermittelter Umlage / Pflichtbeitrag / Sanierungsgeld / Zusatzbeitrag / zusätzliche Umlage / Beitrag / Umlage-Beitrag	100	108	9	N	2 Nachkommastellen
18	Vorzeichen zu laufender Nr. 18	109	109	1	C	blank = positiv - = negativ
19	Leerfeld	110	300	191	C	

## 10.7 Name

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 39, 40, 60
2	Satzart	3	4	2	C	= 80
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 lfd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit lfd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Name	66	95	30	C	
10	Geburtsname	96	125	30	C	
11	Vorname	126	155	30	C	
12	Titel	156	175	20	C	vgl. DEÜV Titel sind auch akademische Grade wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl. Ing. (FH)
13	Namenszusatz	176	195	20	C	vgl. DEÜV Namenszusätze ( <u>ohne</u> Vorsatzwort) sind z. B. Baronesse, Großherzog, Gräfin, Edler
14	Vorsatzwort	196	215	20	C	vgl. DEÜV Vorsatzworte sind z. B. von und zu, van der, della, zum
15	Geburtsort	216	235	20	C	(nur für VBL)
16	Rentenversicherungsnummer	236	247	12	C	
17	Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	248	248	1	C	1 = ja 2 = nein
18	Art des Namens	249	249	1	C	(nicht für VBL) 1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (z. B. Vormund, Pfleger)
19	Leerfeld	250	300	51	C	



## 10.8 Adresse

### 10.8.1 Adresse Versicherter - privat

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 40, 60, 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 81
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 Ifd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit Ifd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Geburtsdatum	58	65	8	C	(nicht für VBL) TTMMJJJJ
9	Straße	66	95	30	C	für VBL einschließlich „Hausnummer“ (Feld 10) oder nur „Postfach“ (Feld 11)
10	Hausnummer	96	105	10	C	(nicht für VBL)
11	Postfach	106	115	10	C	(nicht für VBL) nur wenn keine Angabe bei „Straße“ (Feld 9) erfolgt
12	Länderkennzeichen	116	118	3	C	vgl. DEÜV
13	PLZ	119	128	10	C	
14	Wohnort	129	158	30	C	
15	Art der Adresse	159	159	1	C	(nicht für VBL) 1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (z. B. Vormund, Pfleger)
16	Leerfeld	160	300	141	C	

## 10.8.2 Adresse Versicherter – dienstlich (nur für VBL)

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 40, 42, 60, 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 82
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 Ifd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit Ifd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Leerfeld	58	65	8	C	
9	Adresszeile 1	66	99	34	C	Adresszeilen werden an die im Sichtfenster vorgesehenen Stellen gedruckt.
10	Adresszeile 2	100	133	34	C	
11	Adresszeile 3	134	167	34	C	
12	Adresszeile 4	168	201	34	C	
13	Leerfeld	202	300	99	C	

## 10.9 Zusatz (nur für VBL)

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 40, 42, 60, 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 83
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform)	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 von Abschnitt 10.7 lfd. Nr. 9 (bei weniger als 12 Stellen ist nach der Abgabe von „*“ (ohne Leerstellen) zusätzlich mit lfd. Nummer 11 aufzufüllen)
8	Leerfeld	58	65	8	C	
9	Ergänzung 1	66	85	20	C	wird auf den Mitteilungen an den Versicherten rechts oben ins Sichtfenster gedruckt
10	Ergänzung 2	86	105	20	C	wird auf den Mitteilungen an den Versicherten außerhalb des Sichtfensters gedruckt
11	Ergänzung 3	106	125	20	C	wird auf den Mitteilungen an den Versicherten rechts oben ins Sichtfenster gedruckt
12	Ergänzung 4	126	145	20	C	wird nur – bei der Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummer – auf Datenträger zurückgegeben
13	Leerfeld	146	300	155	C	

**11 Summen-Satz Kontonummer / Mitgliedsnummer  
für Jahresmeldungen und Meldung der monatlichen Zahlungen**

Ifd. Nr.	Feldname	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 69, <b>70 (nicht für VBL/ ZKW)</b>
2	Satzart	3	4	2	C	= 90
3	Leerfeld	5	18	14	C	
4	Kontonummer / Mitgliedsnummer	19	25	7	C	
5	Leerfeld	26	59	34	C	
6	Monat / Jahr	60	65	6	C	MMJJJJ (für VBL 00JJJJ)
7	Kennzahl für die Summensatzidentifikation	66	67	2	C	01 = Summe für Ifd. Jahr / Abrechnungsjahr 02 = Summe für frühere Jahre 03 = Gesamtsumme (nur für Meldetatbestand 69)
8	Versicherungsmerkmal	68	69	2	C	siehe Anlage 2 (nicht für VBL)
9	Summe Entgelte	70	80	11	N	2 Nachkommastellen
10	Vorzeichen zu laufender Nr. 9	81	81	1	C	blank = positiv - = negativ
11	Summen Umlage / Pflicht- beitrag / Sanierungsgeld / zusätzliche Umlage	82	92	11	N	2 Nachkommastellen
12	Vorzeichen zu laufender Nr. 11	93	93	1	C	blank = positiv - = negativ
13	Leerfeld	94	300	207	C	

## 12 Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen

### 12.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 01
2	Satzart	3	4	2	C	= 01
3	Dateibestandsname	5	8	4	C	= ZVE
4	laufende Dateinummer	9	12	4	C	
5	Erstellungsdatum	13	20	8	C	TTMMJJJJ
6	Bezeichnung des Absenders	21	65	45	C	Ansprechpartner für Rückfragen, die die Datenübermittlung betreffen, nicht Adressat für Rückmeldungen
7	Straße, Haus-Nr. des Absenders	66	100	35	C	Absender und Adresse müssen mit dem Lieferschein übereinstimmen
8	PLZ, Ort	101	135	35	C	
9	Name des Ansprechpartners	136	148	13	C	
10	Tel.-Nr. des Ansprechpartners	149	163	15	C	
11	Absenderangabe	164	196	33	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
12	Versionsnummer	197	200	4	C	Versionsnummer DATÜV-ZVE
13	Leerfeld	201	296	96	C	
14	Zulassungsnummer	297	300	4	C	

### 12.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes

lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 99
2	Satzart	3	4	2	C	= 99
3	Anzahl Kontonummern / Mitgliedsnummern	5	8	4	C	Anzahl der Kontonummern / Mitgliedsnummern auf diesem Datenträger
4	Absenderangabe	9	28	20	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
5	Anzahl der Meldesätze	29	34	6	C	Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)
6	Leerfeld	35	300	266	C	

## Kennzahlen für den Grund der Abmeldung

- 03 = Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
- 04 = Teilweise Erwerbminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- 05 = Teilweise Erwerbminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- 06 = Volle Erwerbminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- 07 = Volle Erwerbminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- 11 = Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
- 13 = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist
- 21 = Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Mitgliedschaft ( § 14 Abs. 1 der ZKW-Satzung)
- 23 = Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber
- 28 = Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes ( § 55 der ZKW-Satzung, frühestens ab 16.07.2003)

## Buchungsschlüssel

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
01 =	Arbeitgeber (Mitglied)	10 - 39	<b>Pflichtversicherung</b>	00 =	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <u>ohne</u> Aufwendungen
		10 =	Umlage gem. § 62 Abs. 1 ZKWS	01 =	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
		15 =	Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 ZKWS (ab 16.07.2003)	02 =	§ 40b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		17 =	zusätzliche Umlage / Beitrag gem. § 76 ZKWS	03 =	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		19 =	Sanierungsgeld gem. § 63 ZKWS	04 =	§ 10a EStG / Riester-Förderung (individuelle Versteuerung / Vollbesteuerung der Rente)
		22 =	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 ZKWS	10 =	pauschal / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil – Kennzahl gilt nur für umlagefinanzierte Kassen)
		23 =	Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart § 62 Abs. 3 ZKWS		
		24 =	Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart abweichende Regelung gem. Protokollnotiz/ -erklärung zu § 8 ATV / ATV-K		

Kenn- zahl	Einzahler	Kenn- zahl	Versicherungs- merkmal	Kenn- zahl	Steuermerkmal
		28 =	Elternzeit gem. § 35 Abs. 1 ZKWS		
		<b>40 - 46</b>	<b>Fehlzeit</b>		
		40 =	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)		
		41 =	Bezug einer befristeten Rente		
		45 =	Parlamentsabgeordnete gem. § 32 Abs. 3 ZKWS		
		<b>47 - 49</b>	<b>Korrekturmeldung</b>		
		47 =	Wegfall der Beitrags- / Umlagemonate auf- grund Wegfalls des Entgelts für diesen Ver- sicherungsabschnitt		
		48 =	Nach- / Rückzahlung ohne Beitrags- / Umla- gemonate		
		49 =	Beitrags- / Umlagemo- nate ohne Entgelt auf- grund späteren Zuflus- ses		



## Erläuterungen zum Buchungsschlüssel

## zur 1. Spalte „Einzahler“

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Kennzahl „Einzahler“	Erläuterung
01	Schuldner der Umlage, der Sanierungsgelder und der Pflichtbeiträge ist das Mitglied (s. § 61 ZKWS).

## zur 2. Spalte „Versicherungsmerkmal“

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	Erläuterung
10	Umlage:  Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage für den <u>Abrechnungsverband I</u> zu entrichten (umlagefinanzierte ZVE; s. § 55 Abs. 2 ZKWS).
15	Pflichtbeitrag (ab 16.07.2003) :  Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist der Beitrag für den <u>Abrechnungsverband II</u> zu entrichten (kapitalgedeckte ZVE; s. § 55 Abs. 2 ZKWS).
17	zusätzliche Umlage:  Anzugeben ist das Entgelt, das die Grenze der Vergütungsgruppe I BAT übersteigt (s. § 76 ZKWS).  Hiervon sind 9 % als zusätzliche Umlage/ Beitrag zu entrichten.
22	Altersteilzeit (ATZ) <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart:  Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der ZVE mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind.  Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (z. B. Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).

**Kennzahl  
„Versicherungs-  
merkmal“**

**Erläuterung**

23

Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart.

Es ist das auf 90 v.H. hochgerechnete Entgelt während der ATZ zu melden; dies ist auch Berechnungsgrundlage für die Umlage und das Saniierungsgeld.

Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (z. B. Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).

24

Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung, gem. § 8 Protokollnotiz/ -erklärung zum ATV / ATV-K.

Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der dem Mindestbeitrag von 90 % des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor  $n/90$  zu erhöhen ( $n$  = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Saniierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.

28

Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden.

**Laufende Arbeitsentgelte** aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. **Einmalzahlungen** aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Ende-Datum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden). Diese Einmalzahlungen sind deshalb zusätzlich zum Versicherungsmerkmal 28 anzugeben und mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 zu verschlüsseln (vgl. Beispiel Nr. A 4, Meldung von Versicherungsabschnitten).

Bei Geburt eines zweiten Kindes während der Elternzeit ist ab dem Tag der Geburt des Zweiten Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit „Anzahl Kinder 2“ zu melden.

**Kennzahl  
„Versicherungs-  
merkmal“**

**Erläuterung**

40, 41, 45

Fehlzeiten: (entgeltlose Zeiten, wie z.B. Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung)

Die Fehlzeiten sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzung der Wartezeit von Bedeutung. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr nach dem Grund der Fehlzeit.

Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, ab dem wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist.

Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den Versicherungsmerkmalen 10 - 24 zu verschlüsseln.

Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, sind nicht zu melden (Ausnahme: Mutterschutzfristen bis zum Tag vor der Geburt). Fehlzeiten unmittelbar vor und / oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird.

Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben.

47 - 49

Korrekturmeldungen:

Das **Zuflussprinzip** führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu „verpunkten“ ist. Nicht der Zufluss der Umlagen / Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des steuerpflichtigen Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage-/ Beitragseingang bei der ZVE (siehe „Beispiele für die Meldung von Versicherungsabschnitten unter Berücksichtigung des Zuflussprinzips“).

### zur 3. Spalte „Steuermerkmal“

<b>Kennzahl „Steuermerkmal“</b>	<b>Erläuterung</b>
00	Für Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung <u>ohne</u> Aufwendungen ist dieses Steuermerkmal zu verwenden (Abrechnungsverb. I).
01-03	Kann nur im kapitalgedeckten System verwendet werden (Abrechnungsverb. II)
01	§ 3 Nr. 63 EStG: Dieses Steuermerkmal ist nur bei „Einzahler“ 01 in Kombination mit bestimmten Versicherungsmerkmalen möglich (vgl. Anlage 4).
10	Pauschal / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgelder (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil). Dieses Steuermerkmal ist nur in der Umlagefinanzierung möglich (Abrechnungsverb. I).

## Raster zum Buchungsschlüssel

### Raster für ein umlagefinanziertes System

Nachfolgendes Raster stellt die möglichen Varianten der Versicherungsmerkmale in Kombination mit dem Steuermerkmal dar. Der Einzahler ist nicht berücksichtigt.

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	00 Versicherungs- abschnitte ei- ner Pflichtver- sicherung ohne Aufwendungen	10 Pauschal / indi- viduell ver- steuerte Umla- ge oder Sanie- rungsgeld
10 Umlage	-	X
17 zusätzliche Umlage	-	X
19 Sanierungsgeld	-	X
22 Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart	-	X
23 Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart	-	X
24 Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung	-	X
28 Elternzeit	X	-
40 Fehlzeit	X	-
41 Bezug einer befristeten Rente	X	-
45 Parlamentsabgeordnete	X	-
47 Wegfall der Umlagemonate auf- grund Wegfalls des Entgelts	-	X
48 Nach-/ Rückzahlung ohne Umla- gemonate	-	X
49 Umlagemonate ohne Entgelt auf- grund späteren Zuflusses	X	-

- X bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **muss** das Steuermerkmal gemeldet werden.
- O bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **kann** dieses Steuermerkmal gemeldet werden.
- bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **darf** dieses Steuermerkmal **nicht** gemeldet werden.

## Raster für ein kapitalgedecktes System

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“					
	00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG / Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung - individuelle Besteuerung / Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal / individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
15 Pflichtbeitrag	-	O	O	O	-	-
17 zusätzlicher Beitrag	-	O	O	O	-	-
22 Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart	-	O	O	O	-	-
23 Altersteilzeit <u>nach</u> dem 31.12.2002 vereinbart	-	O	O	O	-	-
24 Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart / abweichende Regelung	-	O	O	O	-	-
28 Elternzeit	X	-	-	-	-	-
40 Fehlzeit	X	-	-	-	-	-
41 Bezug einer befristeten Rente	X	-	-	-	-	-
45 Parlamentsabgeordnete	X	-	-	-	-	-
47 Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts	-	O	O	O	-	-
48 Nach-/ Rückzahlung ohne Beitragsmonate	-	O	O	O	-	-

- X bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **muss** das Steuermerkmal gemeldet werden.
- O bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **kann** dieses Steuermerkmal gemeldet werden.
- bedeutet: Zu diesem Versicherungsmerkmal **darf** dieses Steuermerkmal **nicht** gemeldet werden.